

ENERGIEPOLITISCHES IMPULSPAPIER ZUR LANDTAGSWAHL NRW

DORTMUND, MAI 2022

Energiepolitisches Impulspapier zur Landtagswahl NRW

NRW hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Gleichzeitig macht die russische Invasion der Ukraine das Thema Versorgungssicherheit umso dringlicher. Als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber wollen wir unseren Beitrag dazu leisten, die energieseitigen Voraussetzungen für einen versorgungssicheren, innovativen und modernen Industriestandort zu schaffen, der auch in Zukunft eine ausgeprägte Wertschöpfung ermöglicht. Es ist unsere feste Überzeugung, dass Versorgungssicherheit und Klimaschutz dabei Hand in Hand gehen können. Hierbei kommt dem Ausbau des Übertragungsnetzes eine wichtige Rolle zu um sicherzugehen, dass die Strombedarfe in NRW trotz Kohle- und Kernkraftausstieg sichergestellt werden können.

Neben den erforderlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und bundesstaatlicher Ebene kommt dabei gerade den landesspezifischen Vorgaben eine besondere Bedeutung zu. Denn hier sind die unmittelbaren Schnittstellen zu den relevanten Handlungsfeldern auf Landes-, Regional- und Kommunalebene angesiedelt. Während wir unsere Energieversorgung versorgungssicher und klimaneutral umbauen, müssen wir die ökologischen und ökonomischen Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft erhalten. Das ist nur machbar, wenn die dafür erforderlichen Maßnahmen auch auf Landesebene umgesetzt werden. Das vorliegende Papier ist ein Impuls in diese Richtung: Es konkretisiert vier Punkte, welche den Übertragungsnetzausbau in NRW maßgeblich beeinflussen und schildert mögliche Lösungsansätze, um auch in Zukunft ein sicheres und stabiles Stromnetz gewährleisten zu können.

1. Unterstützung von Energiekorridoren und Ermöglichung des Netzausbaus in dicht besiedelten Räumen durch landesplanerische Festlegungen

Das verstärkte zu beobachtende Heranrücken neuer Wohnbebauung an bereits seit Jahrzehnten bestehende Leitungstrassen stellt ein erhebliches Risiko für einen zügigen Netzausbau in den dicht besiedelten Gebieten von NRW dar. Denn hierdurch können Optionen wie der Ersatzneubau in bestehenden Freileitungstrassen oder der Parallelbau daneben verhindert oder erheblich erschwert werden. Gemäß dem Grundsatz 8.2-1 des Landesentwicklungsplans NRW („LEP“) sollen jedoch die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat demnach Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Daher plädieren wir für eine vorausschauende Sicherung potentiell geeigneter Flächen für künftige Ausbaubedarfe. Solche Flächen im Umfeld bestehender Leitungstrassen sollten planerisch von konfligierenden Nutzungen wie insbesondere Wohnbebauung freigehalten werden.

Rechtlich umgesetzt werden kann dies durch eine Überführung des Grundsatzes 8.2-3 aus dem LEP in ein landesplanerisches Ziel mit einer entsprechend stärkeren Steuerungswirkung. Dann wären die Kommunen landesplanerisch verbindlich dazu angehalten, bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten einen Abstand von mindestens 400 Metern zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr einzuhalten.

2. Personalressourcen in den Bezirksregierungen verbessern

Unsere langjährigen Erfahrungen haben gezeigt, dass wir in den zuständigen Genehmigungsdezernaten der Bezirksregierungen auf engagierte und fachkompetente Mitarbeitende treffen. Nach unserer Einschätzung wäre es wünschenswert, diese Mitarbeitenden durch eine Erweiterung der Personalressourcen bei den Bezirksregierungen verstärkt zu unterstützen. Dieses Erfordernis ergibt sich vor allem daraus, dass es sich bei den Planfeststellungsverfahren für unsere Vorhaben um äußerst komplexe Prozesse handelt - sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch.

Ferner erscheint auch eine größere personelle Kontinuität auf Behördenseite hilfreich, um die Prozesse des Netzausbaus kontinuierlich zu begleiten. Zielführend wäre unseres Erachtens, die Zuständigkeit der verantwortlichen Mitarbeitenden mindestens auf den kompletten Zyklus eines Planungs- und Genehmigungsverfahrens für ein Projekt zu erstrecken. Konkret würde dies bedeuten, dass die persönlichen Zuständigkeiten bereits im Vorfeld eines etwaigen Raumordnungsverfahrens bestehen und bis zum letztinstanzlichen Abschluss eventueller Klageverfahren aufrechterhalten bleiben sollten.

3. **Gesetzliche Klarstellung zur Nichtanwendbarkeit der Bauordnung NRW auf Masten des Übertragungsnetzes vornehmen**

Die derzeitige Fassung der nordrhein-westfälischen Bauordnung könnte so interpretiert werden, als ob diese auch für die Freileitungsmasten unseres Übertragungsnetzes gälte. Dies hätte jedoch insbesondere zur Folge, dass die in der Bauordnung festgelegten Abstandsflächen auch zwischen Wohngebäuden und geplanten Netzausbauprojekten beachtet werden müssten. Das wäre jedoch wegen der dichten Besiedlung des Landesgebiets mit gravierenden Nachteilen für den Netzausbau verbunden, und zwar vor allem in denjenigen Bereichen, in denen wir gerade wegen der dichten Besiedlung auf die Nutzung bestehender Trassenräume angewiesen sind.

Die Frage der Anwendbarkeit der nordrhein-westfälischen Bauordnung auf unsere Masten war jüngst bereits Gegenstand eines Klageverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Das Gericht hat diese äußerst praxisrelevante Frage allerdings ausdrücklich offen gelassen.

Aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit erscheint uns daher eine landesgesetzgeberische Klarstellung in der Bauordnung hilfreich, dass die Übertragungsnetzmasten nicht in deren Anwendungsbereich fallen.

4. **Landesrechtliche Öffnung des Raumordnungsverfahrens für Erdkabel abschaffen**

Die derzeitige Fassung der nordrhein-westfälischen Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz („LandesplanungsgesetzDVO“) sieht in § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 d) eine Öffnung des Raumordnungsverfahrens auch für die Errichtung von Hochspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr vor.

Die raumordnungsrechtliche Relevanz von Stromleitungen des Übertragungsnetzes geht jedoch vor allem von verbauten Masten und deren Auswirkungen auf Landschaftsbild und Wohnumfeld aus. Da diese Bauteile bei Erdkabelprojekten jedoch nicht zum Einsatz gelangen, erscheint es unseres Erachtens ausreichend, wenn die raumordnerischen Belange bei Erdkabelprojekten direkt im Planfeststellungsverfahren mitabgehandelt werden.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens würde zu Projektverzögerungen führen, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen des zusätzlichen Verfahrensschrittes stünden. Daher regen wir eine Streichung der oben genannten Vorschrift an.